

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Energiefachstelle

Beckenstube 9
CH-8200 Schaffhausen
www.energie.sh.ch



Förderprogramm Energie 2019

Fördersätze und Bedingungen

Stand: 15. September 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Wichtige Hinweise	4
2.1	Finanzierung des Förderprogramms	4
2.2	Formulare und Gesuchseinreichung	5
2.3	Empfehlungen an Eigentümer	5
2.4	Empfehlungen an Planer und Ausführende	6
2.5	Verfahren	6
2.6	Kommunale Förderprogramme	6
3	Übersicht Förderprogramme im Bereich Sanierung	7
4	Beratung	8
4.1	GEAK mit Beratungsbericht	8
5	Gebäudesanierung	9
5.1	Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)	9
5.2	Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen	12
5.3	Gesamtsanierungen nach Minergie	14
6	Neubauten	15
6.1	Minergie-P-Neubauten	15
7	Ersatz Wärmeerzeugung	16
7.1	Holzfeuerungen bis 70 kW	16
7.2	Holzfeuerungen ab 70 kW	18
7.3	Wärmepumpenanlagen	20
7.4	Anschlüsse an Wärmenetze	23
7.5	Wärmenetzprojekte	25
8	Solaranlagen	26
8.1	Thermische Solaranlagen für Mehrfamilienhäuser	26
8.2	Solarstromanlagen	27
9	Energieeffizienz	28
9.1	Wärmepumpenboiler	28
9.2	Komfortlüftungsanlagen	29
9.3	Ersatz von Beleuchtungsanlagen in Nichtwohnbauten	30
9.4	Energieeffizienz in Unternehmen	31
10	Analysen und Studien	32
10.1	Energieanalysen in Unternehmen	32
10.2	Machbarkeitsstudien	33

11	Allgemeine Bestimmungen	34
11.1	Förderprogramm Stadt Schaffhausen	35
11.2	Förderprogramm Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	35
11.3	Förderprogramm Gemeinde Thayngen	35
11.4	Budgetvorbehalt	35
12	Weitere Förderprogramme	36
12.1	ProKilowatt	36
12.2	Stiftung Klimaschutz- und CO ₂ -Kompensation KliK	36
12.3	Förderprogramme in der Landwirtschaft	36
13	Nützliche Adressen	37
13.1	Förderprogramme im Kanton Schaffhausen	37
13.2	Energieberatung im Kanton Schaffhausen	38
13.3	Weiterführende Informationen	39
13.4	Online-Tools	39
13.5	Energiefreundliche Hypotheken	39
13.6	Steuererleichterungen	40

1 Vorwort



Die Auswirkungen der Klimaveränderung werden uns immer stärker beschäftigen. Der scheinbar endlose Sommer 2018 mit seiner grossen Trockenheit hat uns vor Augen geführt, was uns zukünftig noch viel häufiger erwarten könnte. Das deutsche Wort des Jahres 2018 lautet nicht zufällig «Heisszeit». Die Ähnlichkeit zum Wort Eiszeit mutet ironisch an. Für letzteres scheinen die Zeiten angesichts der CO₂-Konzentrationen in der Atmosphäre vorbei zu sein. Dagegen werden wir uns vermehrt mit der Hitze auseinandersetzen müssen.

Die CO₂-Emissionen als Hauptursache des raschen Klimawandels werden auch von der Schaffhauser Bevölkerung als wichtiges Umweltproblem wahrgenommen. Dass die

Schweiz mit ihrem Know-how und ihren finanziellen Möglichkeiten einen Beitrag leistet, steht für mich ausser Frage. Und wir können etwas tun, auch bei uns im Kanton.

Rund ein Drittel der Gesamtenergie verbrauchen wir für das Heizen. Ein Grossteil der Heizungen wird noch immer mit Öl oder Gas betrieben. Ein weiteres Drittel des Energieverbrauchs wird für die Mobilität eingesetzt; davon rund 90 Prozent für benzin- und dieselbetriebene Fahrzeuge. In diesen beiden Bereichen – Heizen und Mobilität – liegt das grösste Potenzial für Einsparungen. Hier ist das Engagement jedes Einzelnen gefragt. Der Kanton fördert dieses, indem er Massnahmen für eine bessere Wärmedämmung von Gebäuden und für den Umstieg von Öl und Gas auf erneuerbare, lokal vorhandene Energieressourcen unterstützt. Damit holen wir namhafte Beiträge aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen in den Kanton zurück und investieren sie sinnvoll.

Ohne Übertreibung können wir im Zusammenhang mit der Wirkung von Förderbeiträgen von einer doppelten Dividende sprechen: Die Bauherrin oder der Mieter profitiert von tieferen Energiekosten und einem höheren Wohnkomfort, der Unternehmer senkt seine Betriebskosten und kann dieses Geld in sein Kerngeschäft investieren. Und der Wirtschaftsstandort Schaffhausen profitiert von zusätzlichen Aufträgen. Dieses Geld bleibt im Kanton und sichert oder schafft Arbeitsplätze.

Im 2018 hat der Kanton Schaffhausen in Zusammenarbeit mit dem Bund ein breites Förderprogramm anbieten können. Dieses ist auf reges Interesse gestossen und wird im 2019 mit kleinen Anpassungen weitergeführt. Das Förderprogramm leistet einen Beitrag an die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele. Nutzen auch Sie die Chance, mit einer Gebäudemodernisierung oder mit Effizienzmassnahmen in Ihrem Unternehmen Energie und Geld zu sparen! Wir unterstützen Sie dabei.

Schaffhausen, 3. Januar 2019
Martin Kessler, Regierungsrat

2 Wichtige Hinweise

Dieses Dokument listet sämtliche Förderprogramme mit seinen Fördersätzen und den detaillierten Förderbedingungen auf.

Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten. Es gelten jeweils die aktuellen Fördersätze und Förderbedingungen im Internet zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
Sämtliche Förderbeiträge sind in Schweizer Franken angegeben.

Detaillierte Fragen zum Förderprogramm werden von der Energiefachstelle beantwortet:

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Energiefachstelle
Beckenstube 9
8200 Schaffhausen
Telefon: 052 632 76 37
E-Mail: energiefachstelle@ktsh.ch
Internet: www.energie.sh.ch

Gilt für Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile):

Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant (siehe www.geak.ch). Für alle übrigen Nutzungen muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE eingereicht werden (siehe www.energie.sh.ch > Förderprogramm).

2.1 Finanzierung des Förderprogramms

Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt über Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, welche der Bund den Kantonen in Form von Globalbeiträgen ausbezahlt, sowie aus kantonalen Fördermitteln. Damit der Kanton die Bundesmittel geltend machen kann, muss er sich an den Bedingungen des Bundes ausrichten.

2.2 Formulare und Gesuchseinreichung

Die Formulare für Fördergesuche und Ausführungsbestätigungen lassen sich auf www.energie.sh.ch unter **Förderprogramm** herunterladen.

Fördergesuche sind zwingend vor Bau- bzw. Installationsbeginn einzureichen.

Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend.

Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die energetischen Massnahmen (z.B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung) begonnen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abreissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselemente gelten noch nicht als Baubeginn.

Das Gesuchsformular muss vom Eigentümer oder einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Das Original muss samt Beilagen auf dem Postweg an die auf dem Formular angegebene Adresse eingereicht werden. Eine elektronische Eingabe ist nicht ausreichend.

2.3 Empfehlungen an Eigentümer

- Beim Einholen von Offerten sollten Sie darauf hinweisen, dass die Vorgaben des Förderprogramms zu beachten sind.
- Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten. Ein vollständig eingereichtes Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats geprüft.
- Klären Sie mit dem Planer bzw. dem ausführenden Unternehmen, wer das Fördergesuch auszufüllen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Falls Sie das Ausfüllen des Fördergesuchs an den Planer oder an das ausführende Unternehmen delegieren, denken Sie daran, dass Sie das Gesuch unterschreiben müssen.
- Eine Förderzusage basiert auf den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Förderbedingungen und Beitragssätzen. Änderungen des Förderreglements werden nur berücksichtigt, wenn Sie dies selber beantragen und wenn mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde. Wir empfehlen Ihnen, unmittelbar vor Beginn der Realisierung das aktuelle Förderreglement zu konsultieren und gegebenenfalls das Fördergesuch zu ergänzen.
- Vor einer Gebäudesanierung, einem Heizungersatz oder einem Neubau empfehlen wir Ihnen eine neutrale Beratung durch eine Fachperson. Die Energiefachleute Schaffhausen EFSH beraten Sie gerne vor Ort. Die Adresse finden Sie in Kapitel 13.2. Für eine detailliertere Beratung empfehlen wir Ihnen einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus). Dieser wird vom Kanton gefördert, Details siehe Kapitel 4.1.

2.4 Empfehlungen an Planer und Ausführende

- Weisen Sie in einer Offerte darauf hin, ob für das offerierte Projekt Förderbeiträge beantragt werden können.
- Klären Sie mit dem Kunden, wer das Fördergesuch auszufüllen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Vergewissern Sie sich vor Bau- oder Installationsbeginn, ob das Fördergesuch tatsächlich eingereicht worden ist.
- In den Rechnungen sollten die förderberechtigten Massnahmen samt den technischen Angaben einzeln aufgeführt sein.

2.5 Verfahren

1. Einreichung des Fördergesuchs
2. a) Prüfung des Gesuchs
b) Versand Förderzusage an Gesuchsteller
3. Umsetzung des Projekts
4. Einreichung der Ausführungsbestätigung
5. a) Prüfung der Ausführungsbestätigung
b) Versand Schlusszahlungsbrief an Gesuchsteller
c) Auszahlung des Förderbeitrags

Hinweise:

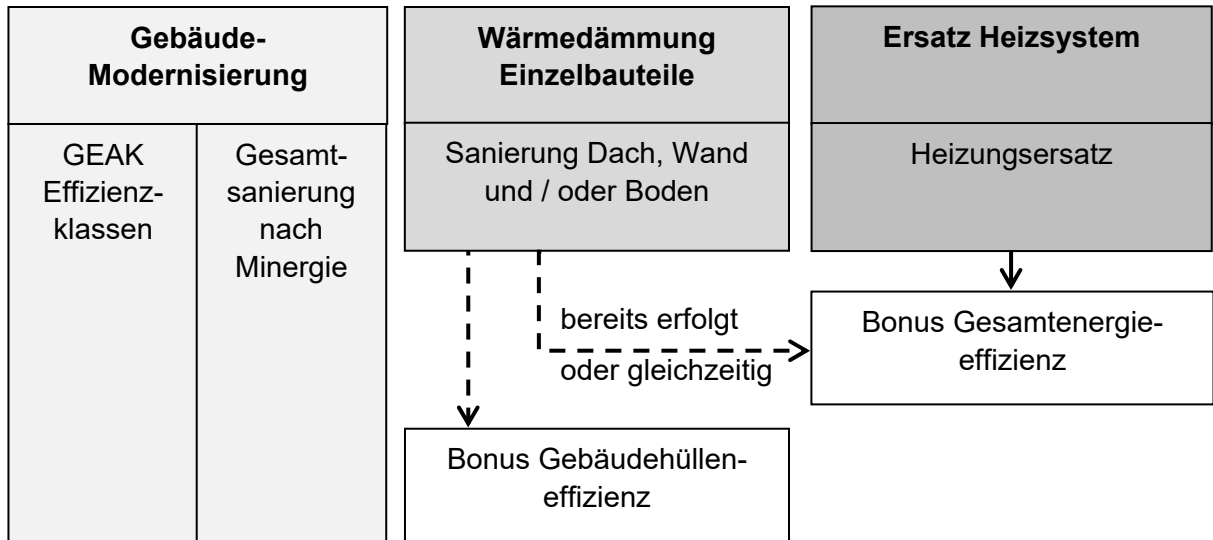
- Der Kanton behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Mit der Prüfung der Fördergesuche übernimmt der Kanton keine Verantwortung für die fachgerechte Ausführung.

2.6 Kommunale Förderprogramme

2.6.1 Politische Gemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall und Thayngen

Förderbeiträge der Gemeinde werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Die Kostenzusage und der Schlusszahlungsbrief werden vom Kanton an die Gemeinde weitergeleitet. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Gemeinde eine Förderzusage und einen Schlusszahlungsbrief.

3 Übersicht Förderprogramme im Bereich Sanierung



4 Beratung

4.1 GEAK mit Beratungsbericht

Förderung von Gebäudeenergieausweisen der Kantone mit Beratungsbericht (**GEAK Plus**) für **bestehende Gebäude**.

Das Förderprogramm GEAK mit Beratungsbericht beinhaltet einen offiziellen GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone), einen Beratungsbericht, eine Begehung vor Ort sowie eine Erläuterung des Berichts.

Berichtsinhalt:

- Erfassung des Zustandes der Gebäudehülle und der Haustechnik, Energieklassifizierung
- Aufzeigen der Sanierungsmassnahmen sowie deren Kosten und Nutzen
- Aufzeigen der Energiesparpotenziale
- Informationen zu Fördermöglichkeiten und Förderbeiträgen
- Vorgehenskonzept (Priorisierung der Massnahmen, Etappierung, Empfehlungen)

4.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant
Einmaliger Beitrag pro Objekt	1'000.-	1'500.-	2'000.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Kosten.

4.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss spätestens nach dem ersten Gespräch (aber vor der Berichterstellung) eingereicht werden.
- Es muss ein GEAK Plus erstellt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant. Für alle übrigen Nutzungen ist ein Gesuch für eine Energieanalyse für Unternehmen einzureichen.
- Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.
- Ein Abschlussgespräch (Erläuterung Bericht, weiteres Vorgehen) ist Bedingung für die Auszahlung des Förderbeitrags.

4.1.3 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter www.geak.ch > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.

5 Gebäudesanierung

5.1 Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)

Förderung der verbesserten Wärmedämmung von Einzelbauteilen bei bestehenden Gebäuden.

5.1.1 Fördersätze

Dach	50.- pro m ² Dämmmaterial
Wand und Boden gegen aussen Wand und Boden im Erdreich	50.- pro m ² Dämmmaterial

Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen für die geförderte Massnahme. Der minimale Beitrag pro Projekt muss **mindestens CHF 2'000.-** erreichen.

Massgebend ist die gedämmte Fläche. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.

5.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Förderberechtigt sind bereits im Ausgangszustand rechtmässig beheizte Gebäudeteile. Flächen gegen aussen von unbeheizten Räumen, die direkt unter oder direkt über im Ausgangszustand beheizten Geschossen liegen, sind ebenfalls förderberechtigt. Neue Aufbauten, Anbauten und Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt.
- Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima: 0.20 W/m²K oder Nachweis Minergie-Modul;
 - Wand und Boden im Erdreich: 0.20 W/m²K (mehr als 2 Meter im Erdreich: 0.25 W/m²K) oder Nachweis Minergie-Modul. Reduktionsfaktoren gegen Erdreich (b-Faktoren) können nicht angerechnet werden.
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen bei den U-Werten gewährt werden:
 - Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von „nationaler“ oder „regionaler“ Bedeutung eingetragen sind;
 - Für Bauteile, die von einer Behörde als „geschützt“ definiert werden.
- Die U-Wert-Verbesserung der geförderten Bauteile muss mindestens 0.07 W/m²K betragen.
- Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant. Für alle übrigen Nutzungen muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE beigelegt werden

(siehe www.energie.sh.ch > Förderprogramm). Akzeptiert werden auch Energieanalysen, z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen für Grossverbraucher.

Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.

- Ein weiteres Fördergesuch für eine Gebäudehüllensanierung kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtsanierung nach Minergie ist nicht möglich.

5.1.3 Bonus Gebäudehülleneffizienz nach GEAK-Effizienzklassen

	Zusatzbeitrag pro m ² EBF
Verbesserung um 2 Klassen	20.-
Verbesserung um 3 Klassen	30.-
Verbesserung um 4 Klassen	40.-
Verbesserung um 5 Klassen	50.-

Ab 1000 m² EBF: Für jeden weiteren Quadratmeter beträgt der Zusatzbeitrag 50 % der obigen Werte. Es werden maximal 5'000 m² gefördert.

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150 % des Grenzwerts für Neubauten gemäss MuKE n 2014 liegen (beim Nachweis mit der SIA-Norm 380/1:2009 „Thermische Energie im Hochbau“ gilt: Der Heizwärmebedarf muss unterhalb von 125 % des Grenzwerts für Neubauten liegen).
- Der Bonus Gebäudehülleneffizienz ist mit dem Bonus Gesamtenergieeffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

5.1.4 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter www.geak.ch > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.
- Falls an Ihrem Gebäude möglicherweise Lärmgrenzwerte überschritten werden, wenden Sie sich bitte an die kantonale Lärmschutzfachstelle (siehe www.sh.ch > Tiefbauamt). In diesem Fall können Sie zusätzliche Beiträge an Schallschutzfenster erhalten und/oder verpflichtet werden, Fenster mit Schallschutz einzusetzen. Wir empfehlen Ihnen den Einsatz von Fenstern, die sowohl die Anforderungen der Energieeffizienz als auch des Lärmschutzes erfüllen.

5.1.5 Förderbeiträge Stadt Schaffhausen

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Stadt Schaffhausen	50 % der Flächenbeiträge		-

Der maximale Beitrag der Stadt Schaffhausen beträgt CHF 20'000.- pro Gesuch.

Förderbedingungen:

- Beitragsberechtigt sind nur Gebäude mit einem Mindestwohnanteil von 70 Prozent.

5.1.6 Förderbeiträge Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Gemeinde	25 % der Flächenbeiträge		-

Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 10'000.- pro Objekt.

Förderbedingungen:

- Beitragsberechtigt sind nur Gebäude mit einem Mindestwohnanteil von 70 Prozent.

5.1.7 Förderbeiträge Gemeinde Thayngen

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Gemeinde	25 % der Flächenbeiträge		

Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 20'000.- pro Objekt.

5.2 Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Förderung von Gebäudemodernisierungen (Verbesserung GEAK-Effizienzklassen oder Reduktion Heizwärme- und Heizenergiebedarf).

5.2.1 Fördersätze

	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag pro m ² EBF
Verbesserung um 2 Klassen	5'000.-	40.-
Verbesserung um 3 Klassen	5'000.-	60.-
Verbesserung um 4 Klassen	5'000.-	80.-
Verbesserung um 5 Klassen	5'000.-	100.-
Bonus Gesamtsanierung GEAK-Klasse C/B	-	10.-
Bonus Gesamtsanierung GEAK-Klasse B/A	-	40.-

Ab 1000 m² EBF: Für jeden weiteren Quadratmeter beträgt der Zusatzbeitrag 60 % der obigen Werte.

Mindestbeiträge: Gesamtsanierung GEAK-Klasse C/B CHF 25'000.-, Gesamtsanierung GEAK-Klasse B/A CHF 35'000.-.

GEAK-Klasse C/B: Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens Effizienzklasse C, Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens Effizienzklasse B.

GEAK-Klasse B/A: Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens Effizienzklasse B, Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ Effizienzklasse A.

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

5.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Massgeblich für die Bestimmung des Förderbeitrags ist die Verbesserung der Effizienzklasse bei Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz bzw. die Reduktion des Heizwärme- und des Heizenergiebedarfs gegenüber dem Ausgangszustand. Beispiel: Verbesserung Gebäudehülle um 3 Klassen, Verbesserung Gesamtenergieeffizienz um 4 Klassen
→ Verbesserung um 3 Klassen.
- Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden. Es müssen sowohl der Istzustand wie auch der Sollzustand abgebildet werden. Dem Ausführungsbestätigungsformular muss ein gültiger und nach Bauvollendung ausgestellter GEAK beigelegt werden.

- Bei Installation einer Wärmepumpe gilt: Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Das Wärmepumpen-Gütesiegel).
- Bei Installation einer Holzfeuerung gilt: Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (siehe www.holzenergie.ch > Über Holzenergie > Qualitätssicherung > Qualitätssiegel) oder ein gleichwertiges Qualitätssiegel tragen. Stückholzfeuerungen müssen entsprechend den Weisungen der Nutzungserklärung (fachgerechter Betrieb der Feuerung) betrieben werden.
- Bei Installation einer Solaranlage gilt: Der Kollektor muss auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sein (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen (z.B. Gebäudehüllensanierung) ist nicht möglich.

5.2.3 Hinweise

- Ein GEAK kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant.

5.3 Gesamtsanierungen nach Minergie

Förderung von Gesamtsanierungen nach Minergie-Basisstandard, Minergie-P oder Minergie-A.

5.3.1 Fördersätze

a) Minergie und Minergie-A

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	100.- pro m ² EBF, mind. 30'000.-	10'000.-	10'000.-
Zusatzbeitrag	-	70.- pro m ² EBF	40.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	10.- pro m ² EBF		

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 30'000.-. Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

b) Minergie-P

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	155.- pro m ² EBF, mind. 40'000.-	10'000.-	10'000.-
Zusatzbeitrag	-	90.- pro m ² EBF	65.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	10.- pro m ² EBF		

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 40'000.-. Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

5.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen (z.B. Gebäudehüllensanierung) ist nicht möglich.

6 Neubauten

6.1 Minergie-P-Neubauten

6.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	75.- pro m ² EBF	5'000.-	5'000.-
Zusatzbeitrag	-	40.- pro m ² EBF	30.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	10.- pro m ² EBF		

Der Mindestbeitrag bei Wohnbauten beträgt CHF 20'000.-.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

6.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.

7 Ersatz Wärmeerzeugung

7.1 Holzfeuerungen bis 70 kW

7.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage *)	7'000.-	12'000.-	12'000.-
Zusatzbeitrag Partikelabscheider (bei Stückholzfeuerungen obligatorisch)	1'000.-		

***) Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 % des obigen Beitrags.**

7.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis maximal 70 kW Feuerungswärmeleistung, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen und in ein Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).
- Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (siehe www.holzenergie.ch > Über Holzenergie > Qualitätssicherung > Qualitätssiegel) oder ein gleichwertiges Qualitätssiegel tragen. Stückholzfeuerungen müssen entsprechend den Weisungen der Nutzungserklärung (fachgerechter Betrieb der Feuerung) betrieben werden.
- Bei Holzheizkesseln gilt: Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) wird mit einer amtlichen Abnahmemessung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme nachgewiesen.
- Bei Stückholzfeuerungen (Stückholzkessel, Kachelofen/Speicherofen) muss ein Partikelabscheider installiert werden.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Zusatzbeitrag Partikelabscheider: Beitragsberechtigt sind neu eingebaute Partikelabscheider (Elektrofilter, Abgaswäscher) zur Reduktion der Emissionen aus Holzfeuerungsanlagen. Der Partikelabscheider muss im Normalbetrieb einen Abscheidegrad von mindestens 60 % aufweisen. Geprüfte Partikelabscheider siehe www.holzenergie.ch > Über Holzenergie > Filtersysteme > Partikelabscheider.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtisanierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.1.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

7.2 Holzfeuerungen ab 70 kW

Anlagen mit Wärmenetz und einer Feuerungswärmeleistung ab 300 kW_{th} werden über die Massnahme Wärmenetzprojekte gefördert (siehe in Kapitel 7.5).

7.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro kW Feuerungswärmeleistung	200.- pro kW _{th}

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 75 % des obigen Beitrags.

Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

7.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte automatische Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Feuerungswärmeleistung, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen. Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte).
- Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.
- Bei zentraler Warmwasseraufbereitung gilt: Das Warmwasser muss an die neue Wärmezeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird.
- Ab einer Feuerungswärmeleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtsanierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.2.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

7.3 Wärmepumpenanlagen

Anlagen mit Wärmenetz und einer thermischen Nennleistung ab 200 kW_{th} werden über die Massnahme Wärmenetzprojekte gefördert (siehe in Kapitel 7.5).

7.3.1 Fördersätze

a) Sole/Wasser-Wärmepumpe, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	10'000.-	16'000.-	16'000.-
Ab 20 kW thermische Nennleistung: Für jedes weitere kW	-	200.- pro kW _{th}	

b) Luft/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	3'000.-	5'000.-	5'000.-
Ab 20 kW thermische Nennleistung: Für jedes weitere kW	-	100.- pro kW _{th}	

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 % des obigen Beitrags.

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

7.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen. Die neu installierte Wärmepumpenanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Soweit für die installierte thermische Nennleistung anwendbar (aktueller Stand: bis 15 kW_{th}), muss ein zertifiziertes Wärmepumpen-System-Modul eingesetzt werden (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Wärmepumpen-System-Modul). Der Förderbeitrag wird erst nach Vorliegen eines von der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) unterzeichneten Anlagezertifikates ausbezahlt.
- Bei einer grösseren thermischen Nennleistung gilt:
 - a) Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Das Wärmepumpen-

Gütesiegel).

b) Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).

c) Luft/Wasser-Wärmepumpen müssen einen Mindest-COP-Wert von 3.6 erreichen (bei A2/W35 gemäss EN 14511).

- Beim Ersatz einer bestehenden Wärmepumpe durch eine neue Wärmepumpe mit einer installierten thermischen Nennleistung bis 15 kW_{th} können betreffend Wärmepumpen-System-Modul Ausnahmen gewährt werden.
- Für Erdwärmesonden ist das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erforderlich (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Bohrfirmen mit Gütesiegel).
- Die Wärmeverteilung und -abgabe ist so zu dimensionieren, dass die maximale Vorlauftemperatur höchstens 50°C beträgt.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Ab einer Leistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtanierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.3.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

7.3.4 Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'000.-	10.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 3'000.-.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Variante 2: Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss seit 2018 umgesetzt worden sein oder im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

7.3.5 Bonus Solarstromanlage

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'000.-	10.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 3'000.-.

- Es muss im Rahmen dieses Projekts eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 30 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) installiert werden.

7.3.6 Hinweise

- Das Wärmepumpen-System-Modul ist zurzeit für Wärmepumpen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW anwendbar. Die thermische Nennleistung bezieht sich auf die Betriebspunkte A-7/W35 (Luft/Wasser), B0/W35 (Sole/Wasser) und W10/W35 (Wasser/Wasser).
- Eine Eignungskarte für Erdwärmesonden finden Sie im Internet unter www.sh.ch > Geoport > GIS SH starten > Umwelt und Energie > Karte „Eignung Erdwärmesonden“ (Direktlink: http://gis.sh.ch/GIS_SH/?link=ef6b73e346b646e6). Oder kontaktieren Sie Frau Risler, Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer, Tel. 052 632 73 29, E-Mail sandra.risler@ktsh.ch. Die Formulare finden Sie unter www.sh.ch > im Suchfenster „Erdwärme“ eingeben > Bereich „Erdwärme“.

7.4 Anschlüsse an Wärmenetze

7.4.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anschluss (Übergabestation)	7'000.-	12'000.-	12'000.-
Ab 70 kW Anschlussleistung: Für jedes weitere Kilowatt	-	50.- pro kW Anschlussleistung	

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 % des obigen Beitrags.

Ab 70 kW Anschlussleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

7.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen. Die neu installierte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75 % aus erneuerbaren Energien (Holz, Erd-/Umweltwärme, Biogas) oder aus Abwärme stammen.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärme erzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
- Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
- Ab einer Anschlussleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtsanierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.4.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

7.5 Wärmenetzprojekte

Gefördert werden Neubauten und Erweiterungen von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz sowie Neubauten und Erweiterungen von Wärmenetzen.

7.5.1 Fördersätze

	Fördersatz
Neubau/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz ¹⁾	190.- pro MWh/a
Neubau/Erweiterung von Wärmenetzen ²⁾	50.- pro MWh/a

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 5'000.- erreichen.

1) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung der Wärmeerzeugungsanlage zusätzlich an Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

2) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung des Wärmenetzes zusätzlich an Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

7.5.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Aufgrund des Neubaus bzw. der Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz (Holzheizwerk, Wärmepumpe etc.) oder des Netzneubaus bzw. der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt.
- Beitragsberechtigt ist die Wärmelieferung an neu ans Wärmenetz angeschlossene bestehende Gebäude.
- Bei Holzfeuerungsanlagen gilt:
 - a) Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte).
 - b) Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.
- Ein weiteres Fördergesuch für ein Wärmenetzprojekt kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
- Der Wärmenetzbetreiber muss dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung stellen.
- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein bzw. werden, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber des Wärmenetzes ist.

8 Solaranlagen

8.1 Thermische Solaranlagen für Mehrfamilienhäuser

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen für **bestehende Mehrfamilienhäuser**.

8.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	1'500.-
Zusätzlicher Beitrag pro kW thermische Nennleistung	600.- pro kW _{th}

Falls eine thermische Solaranlage ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 % des obigen Beitrags.

8.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für bestehende Mehrfamilienhäuser. Mehrfamilienhäuser gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung. Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Beitragsberechtigt sind Neuanlagen, die Erweiterung bestehender Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die mindestens 15 Jahre alt sind. Anlagen bzw. Anlagenerweiterungen mit weniger als 2 kW thermischer Nennleistung werden nicht gefördert.
- Beitragsberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Dem Fördergesuch muss das Formular „Validierte Leistungsgarantie Sonnenkollektoren (VLG)“ von Swissolar/EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <http://www.swissolar.ch> > Über Solarenergie > Solarwärme > Validierte Leistungsgarantie).
- Bei Anlagen ab 20 kW thermischer Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung gemäss den Vorgaben von Swissolar vorgeschrieben.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtanierung nach Minergie ist nicht möglich.

8.2 Solarstromanlagen

Der Bund fördert Solarstromanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen (Einmalvergütung).

Die Einmalvergütung setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag pro Anlage und einem Leistungsbeitrag, welcher von der installierten Leistung abhängt.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Inbetriebnahmedatum, nach der normierten DC-Spitzenleistung sowie nach der Kategorie (angebaut, integriert, freistehend).

Für Anlagen bis 30 kW_p gelten die folgenden Ansätze (Inbetriebnahme ab 01.04.2019):

Kategorie	Grundbeitrag	Leistungsbeitrag pro kW Spitzenleistung
Angebaut / Freistehend	1400.-	340.-
Integriert	1600.-	380.-

Zuständig für die Abwicklung der Förderprogramme des Bundes für die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien ist die Pronovo AG.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

<https://pronovo.ch> > Fördermittel

E-Mail: info@pronovo.ch

Tel.: 848 014 014

9 Energieeffizienz

9.1 Wärmepumpenboiler

Das Förderprogramm Effiboiler fördert den Ersatz von reinen Elektroboilern durch Wärmepumpenboiler. Es wird von Energie Zukunft Schweiz abgewickelt und von ProKilowatt (Bund) finanziert.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

www.wpb-jetzt.ch

E-Mail: wpb-jetzt@ezs.ch

Tel.: 061 500 12 31

9.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	450.- pro Gerät

9.1.2 Förderbedingungen

- Der neue Wärmepumpenboiler ist in der aktuellen Liste der förderbaren Geräte verzeichnet (siehe aktuelle Liste unter www.effiboiler.ch).
- Der neue Wärmepumpenboiler wurde maximal 6 Monate vor Einreichung des Fördergesuches installiert.
- Der neue Wärmepumpenboiler trägt das FWS-Gütesiegel.
- Der neue Wärmepumpenboiler ersetzt einen reinen bzw. monovalenten Elektroboiler (d.h. keinen Warmwasserspeicher mit Elektroersatz, der das Wasser zeitweise zum Beispiel via die Ölheizung erwärmt).
- Der neue Wärmepumpenboiler wird in einem unbeheizten, geeigneten Raum installiert oder nutzt Aussenluft (Vermeidung von Wärmeklau).
- Der neue Wärmepumpenboiler wird in einer Wohnliegenschaft installiert.
- Der Beitragsempfänger gewährt Energie Zukunft Schweiz oder Dritten auf Anfrage Zugang zum geförderten Wärmepumpenboiler zwecks Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und zwecks Qualitätssicherung.
- Einreichung eines vollständig ausgefüllten Fördergesuchs inkl. Kopie der Wärmepumpenboiler-Rechnung nach der Installation des Boilers (keine vorgängige Einreichung notwendig).

9.1.3 Hinweise

Wir empfehlen, von einem Fachmann überprüfen zu lassen, ob die räumliche Situation bauphysikalisch und wärmetechnisch für den Einsatz eines Wärmepumpenboilers geeignet ist.

9.2 Komfortlüftungsanlagen

Förderung von Komfortlüftungsanlagen in **bestehenden Gebäuden**.

9.2.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Ver- sammlung
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'500.-	2'500.- pro Whg.	10.- pro m ² EBF

9.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Lüftungssysteme in bestehenden Gebäuden. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Lüftungssysteme mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung. Sie müssen eine Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von mindestens 70 % erreichen und die spezifische elektrische Leistungsaufnahme darf höchstens 0,28 W / (m³ * h) betragen.
- Bei Wohnbauten müssen die Anforderungen des SIA-Merkblattes 2023 eingehalten werden. Alle aktiv beheizten Räume müssen mit dem Volumenstrom gemäss der Norm mechanisch belüftet werden.
- Bei Nichtwohnbauten sind alle Räume mechanisch zu belüften, in welchen sich Personen dauernd aufhalten (inkl. Pausenräume, WC etc.).
- Eine mehrstufige Betriebsart muss gewährleistet sein.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtanierung nach Minergie ist nicht möglich.

9.3 Ersatz von Beleuchtungsanlagen in Nichtwohnbauten

Förderung des Ersatzes von Beleuchtungsanlagen in **bestehenden Nichtwohnbauten, bei Sportplätzen sowie in Tiefgaragen**. Unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamts für Energie.

9.3.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	5.- pro m ² beleuchtete Fläche

Der Förderbeitrag beträgt maximal 30 Prozent der Gesamtinvestitionen. Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 2'000.- erreichen, der maximale Beitrag beträgt CHF 30'000.-.

9.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt ist der Ersatz von bestehenden Beleuchtungsanlagen in bestehenden Nichtwohnbauten, bei Sportplätzen sowie in Tiefgaragen. Darunter ist die vollständige Erneuerung von Leuchtmitteln, Leuchten und der Lichtsteuerung zu verstehen.
- Der Nachweis hat rechnerisch nach der Norm SIA 387/4 «Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung» zu erfolgen.
- Bei der Berechnung müssen die Vorgaben zu Vollaststunden der Altanlage und der Höchstwert des spezifischen Elektrizitätsbedarfs der Neuanlage gemäss dem Beiblatt „Bedingungen für die Einreichung von Programmen 2018“ (siehe www.energie.sh.ch > Förderprogramm) eingehalten werden.
- Der Einbau einer Bedarfsregelung (Tageslichtregelung kontinuierlich oder „ein/aus“ kombiniert mit einer Präsenzregelung), falls zweckmässig, ist Pflicht. Ein Verzicht ist zu begründen.
- Der Stromverbrauch der Anlage muss mit dem Ersatz um mind. 30 % reduziert werden.
- Ein weiteres Fördergesuch kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
- Unternehmen, welche von der Rückerstattung des Netzzuschlags und/oder der CO₂-Abgabe profitieren oder am Emissionshandel teilnehmen, sind vom Programm ausgeschlossen. Ebenfalls nicht förderberechtigt sind Anträge von Unternehmen, welche den Beleuchtungsersatz als umzusetzende Massnahme in einer Universalzielvereinbarung oder in einer Energieverbrauchsanalyse für den Vollzug des Grossverbraucher-Artikels definiert haben.

9.4 Energieeffizienz in Unternehmen

Förderung von Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen, Pumpensysteme und Motoren.

9.4.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte elektrische Energie (über Lebensdauer)	30.- pro MWh
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte thermische Energie (über Lebensdauer)	10.- pro MWh

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen pro geförderte Massnahme. Der Förderbeitrag beträgt jährlich maximal CHF 20'000.- pro Betriebsstätte bzw. Unternehmensstandort im Kanton Schaffhausen. Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 1'000.- erreichen. Energiemanagementsysteme sowie Betriebsoptimierungen werden mit 25 Prozent der Gesamtinvestitionen (maximal CHF 5'000.-) unterstützt.

9.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Umsetzungsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Beginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen, Pumpensysteme und Motoren. Der Nachweis muss mit dem Berechnungstool unter www.energie.sh.ch > Förderprogramm erfolgen.
- Förderberechtigt sind der Ersatz von bestehenden Anlagen (keine Neuinstallationen), Anlagen für die Abwärmenutzung, Energiemanagementsysteme und Betriebsoptimierungen.
- Massnahmen, die durch andere Förderprogramme abgedeckt sind (Gebäudehüllensanierung etc.) werden nicht unterstützt.

9.4.3 Hinweise

- Einige Effizienzmassnahmen werden zusätzlich von der Klimastiftung Schweiz gefördert. Förderbeiträge der Klimastiftung Schweiz sind mit Beiträgen des Kantons kumulierbar. Weitere Infos erhalten Sie unter <http://www.klimastiftung.ch/energiesparen.html>.

10 Analysen und Studien

10.1 Energieanalysen in Unternehmen

Förderung von Energieanalysen in Unternehmen und Institutionen (Erstellung Bericht). Bei Grossverbrauchern dient diese Energieanalyse als Grundlage für eine Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder für eine Universalzielvereinbarung (UZV).

Der Bericht Energieanalyse umfasst die Aufnahme der Ist-Situation und die Ausarbeitung von konkreten Massnahmenvorschlägen. Einbezogen werden die Gebäudehülle, die Gebäudetechnik sowie Prozess- und Produktionsanlagen. Bestandteil des Berichtes ist entweder das Formular der Energiefachstellenkonferenz für die Energieverbrauchsanalyse (www.energie.tg.ch > Downloads > Grossverbraucher), ein Bericht der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW), ein Bericht der Cleantech Agentur Schweiz (act) oder ein PEIK-Energieberatungsbericht (<https://eb.peik.ch>). Die Umsetzung von Massnahmen ist nicht Bestandteil dieses Förderprogramms.

Berichtsinhalt:

- Aufnahme Ist-Situation
- Potentiale sowie deren Nutzungs- bzw. Einsparmöglichkeiten
- Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert)
- Massnahmenliste (Formular Energiefachstellenkonferenz, EnAW, act oder PEIK)
- Weiteres Vorgehen (Empfehlung)

10.1.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
40 Prozent der Gesamtkosten	10'000.-

10.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Energieanalyse muss durch eine ausgewiesene Fachperson erstellt werden.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Aufnahme Ist-Situation, Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert) sowie Empfehlungen. Bestandteil des Berichts ist entweder das Energiefachstellenkonferenz-Formular zur Energieverbrauchsanalyse (EVA), eine Universalzielvereinbarung (UZV), eine freiwillige Zielvereinbarung mit der EnAW bzw. der act oder ein PEIK-Energieberatungsbericht.
- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für eine Energieanalyse, so wird der kantonale Förderbeitrag soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 80 % der Kosten für die Erstellung der Energieanalyse beträgt.

10.2 Machbarkeitsstudien

Förderung von Machbarkeitsstudien für Unternehmen, Organisationen und Institutionen.

10.2.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
50 Prozent der Gesamtkosten	20'000.-

10.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden.
- Unterstützt werden Studien in den Bereichen Holzfeuerung mit/ohne Wärmenetz, Biogasanlage, Holzheizkraftwerk, Abwärmenutzung, Gesamtenergieversorgungskonzept (z.B. für Energiestadt), Potentialstudie, Energieeffizienz und Windenergie.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Prüfung technische Machbarkeit, Prüfung wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung, Absichtserklärungen), Evaluation von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potentiale, Energieflüsse usw.), rechtliche Aspekte (Bewilligungen usw.) sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Die voraussichtlich produzierte bzw. eingesparte Energie und das voraussichtliche Investitionsvolumen müssen ersichtlich sein.
- Der Auftragnehmer der Studie darf nicht identisch sein mit dem Gesuchsteller.

11 Allgemeine Bestimmungen

Falls nicht anders angegeben, gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
- Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Falls nicht anders angegeben beträgt der Förderbeitrag maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Diese Bestimmung hat Vorrang gegenüber allfälligen Mindestförderbeiträgen.
- Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht als Investitionen geltend gemacht werden.
- Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
- Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
- Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
- Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
- Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
- Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren (GEAK mit Beratungsbericht, Machbarkeitsstudien, Energieanalysen in Unternehmen: innert einem Jahr) ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden.
- Für Vorhaben des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Vorhaben des Kantons, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind nicht förderberechtigt.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
- Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird. Massnahmen, die durch eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.
- Für Gebrauchtgeräte und -anlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Ein Ersatz von bereits früher mit kantonalen Mitteln finanziell unterstützten Anlagen kann nur gefördert werden, wenn diese mindestens 15 Jahre alt sind oder technische Gründe vorliegen.

11.1 Förderprogramm Stadt Schaffhausen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich für alle Förderprogramme der Stadt Schaffhausen:

- Beiträge werden nur zugesichert, wenn sie den umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen des Stadtrates entsprechen und mit dem Energierichtplan konform sind. Energierichtplan unter www.stadt-schaffhausen.ch > Formulare A-Z. Auskunft erteilt die Stadtökologie unter der Nummer 052 632 52 20.
- Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schaffhausen.

11.2 Förderprogramm Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

- Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

11.3 Förderprogramm Gemeinde Thayngen

- Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Thayngen.

11.4 Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist jeweils auf das bewilligte Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf die Folgejahre verschoben werden.

12 Weitere Förderprogramme

12.1 ProKilowatt

ProKilowatt unterstützt Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten beitragen. Finanziert wird das Förderprogramm aus dem Netzzuschlag. Für die strategische Führung von ProKilowatt ist das Bundesamt für Energie (BFE) verantwortlich.

Weitere Informationen:

<https://prokw.ch/de/programme>

12.2 Stiftung Klimaschutz- und CO₂-Kompensation KLIK

12.2.1 Programm Klimafreundliche Kälte

Das Programm fördert den Ersatz von bestehenden Kälteanlagen durch klimafreundliche und energieeffiziente Neuanlagen.

Weitere Informationen:

www.kaelteanlagen.klik.ch

12.3 Förderprogramme in der Landwirtschaft

AgroCleanTech bietet Förderprogramme in der Landwirtschaft an.

Weitere Informationen:

<https://www.agrocleantech.ch/de/> → Für Landwirte

13 Nützliche Adressen

13.1 Förderprogramme im Kanton Schaffhausen

Übersicht Förderprogramme	www.energie.sh.ch
Förderprogramm Kanton Schaffhausen	Kanton Schaffhausen Baudepartement Energiefachstelle Frauengasse 24 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 76 37 E-Mail: energiefachstelle@ktsh.ch
Förderprogramm Stadt Schaffhausen	Urs Capaul Umwelt & Energie Stadtplanung Kirchhofplatz 19 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 52 20 E-Mail: urs.capaul@stsh.ch
Förderprogramm Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	Baureferat Neuhausen am Rheinfall Zentralstrasse 52 8212 Neuhausen am Rheinfall Bausekretariat Tel. 052 674 22 48 E-Mail: bausekretariat@neuhausen.ch www.neuhausen.ch
Förderprogramm Gemeinde Thayngen	Bauverwaltung Thayngen Hochbauamt Dorfstrasse 30 8240 Thayngen Herr Oliver von Ow Tel. 052 645 04 20 E-Mail: oliver.vonow@thayngen.ch www.thayngen.ch

13.2 Energieberatung im Kanton Schaffhausen

13.2.1 Energiefachleute Schaffhausen EFSH

Im Verein Energiefachleute Schaffhausen (EFSH) haben sich regionale Energiespezialisten aus den verschiedensten Fachrichtungen zusammengeschlossen.

Seit Mai 2018 bieten die Energiefachleute vor Ort eine Erstberatung zu Energieeinsparungen in und am Gebäude an. Die Beratung wird vom Kanton unterstützt und kostet 70 Franken.

Kontakt:

Energiefachleute Schaffhausen EFSH

Telefon: 052 632 74 99

E-Mail: info@energiefachleute-schaffhausen.ch

Internet: www.energiefachleute-schaffhausen.ch

13.2.2 Kantonale Energiefachstelle

Bei der Energiefachstelle erhalten Sie Informationsblätter über effiziente Energieanwendungen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energiebewusstes Bauen.

Kontakt:

Energiefachstelle

Frauengasse 24

8200 Schaffhausen

Telefon: 052 632 76 37

E-Mail: energiefachstelle@ktsh.ch

Internet: www.energie.sh.ch

13.2.3 SH POWER Energiepunkt

Im SH POWER Energiepunkt werden Ihre Fragen zu Strom, Heizung, Wasser und erneuerbare Energien beantwortet. Die Schwerpunkte der Beratung liegen in den Bereichen effiziente Stromwendungen, Haushaltgeräte, allgemeine Energiespartipps, Analyse persönlicher Energieverbrauch und das mögliche Einsparpotential.

Kontakt:

SH POWER ENERGIEPUNKT

Vordergasse 38

8201 Schaffhausen

Telefon: 0800 852 258

E-Mail: info@shpower.ch

Internet: www.shpower.ch/energieberatung/sh-power-energiepunkt.html

Öffnungszeiten: MO–FR 10:00–18:30 Uhr, SA 10:00–14:00 Uhr

13.3 Weiterführende Informationen

Folgende Verbände und Organisationen bieten Informationen zum Thema Energie an:

- Informations- und Beratungsplattform www.energieschweiz.ch
- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren www.endk.ch
- Bundesamt für Energie www.bfe.admin.ch/dokumentation/publikationen
- Minergie www.minergie.ch
- Swissolar (Solarenergie) www.swissolar.ch
- Holzenergie Schweiz www.holzenergie.ch
- Fachvereinigung Wärmepumpen www.fws.ch
- Energiefachleute Schaffhausen www.energifachleute-schaffhausen.ch
- ITS (Industrie- und Technozentrum Schaffhausen) www.its.sh.ch
- IG Passivhaus www.igpassivhaus.ch

Weitere Infos auf www.energie.sh.ch.

Beachten Sie auch die Veranstaltungen auf www.energie-agenda.ch.

13.4 Online-Tools

- Solarkataster www.bfe-gis.admin.ch/sonnendach
- Gebäude- und Heizsystem-Check www.energieschweiz.ch/heizsystem-check
- Planung Gebäudeerneuerung www.evalo.ch
- Energiesparrechner <https://www.buildster.ch/energiesparrechner>
- Gebäudeenergieausweis (GEAK) www.geak.ch
- U-Wert-Rechner www.bauteilkatalog.ch
www.u-wert.net
- Energieeffizienz im Haushalt www.energybox.ch
- Solarrechner www.solar-toolbox.ch
www.polysunonline.ch

13.5 Energiefreundliche Hypotheken

Verschiedene Finanzinstitute bieten günstigere Hypotheken für Minergie-Bauten, für Gebäudesanierungen und für erneuerbare Energien an. Informieren Sie sich!

13.6 Steuererleichterungen

Nach geltendem Gesetz sind die Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt und können daher bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden. Folgende Massnahmen gelten als Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen:

- Massnahmen zur rationellen Energieverwendung;
- Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien;
- Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen;
- Kosten für energietechnische Analysen und Konzepte;
- Kosten für den Ersatz von Haushaltgeräten mit grossem Stromverbrauch.

Die entsprechenden Massnahmen sind nur dann abzugsfähig, wenn sie sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen im bestehenden Gebäude beziehen. Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen in Neubauten einschliesslich die Aushöhlung von Altliegenschaften gelten hingegen vollumfänglich als Anlagekosten.

Die Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sind nur abziehbar, wenn sie an einem Grundstück des Privatvermögens getätigt werden. Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens gelten besondere Bestimmungen.

Siehe auch Dienstanleitung „Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen“ (Kantonale Steuerverwaltung).